

Vorsorgevereinbarung
zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger
Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Nochten und Reichwalde
(„Vorsorgevereinbarung Nochten/Reichwalde“)

1. Die Lausitz Energie Bergbau AG
vertreten durch den Vorstand

– nachstehend LE-B genannt –

und

2. der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
dieses vertreten durch das Sächsische Oberbergamt,
dieses vertreten durch den Oberberghauptmann

– nachstehend Freistaat genannt –

– gemeinsam die Vertragsparteien genannt –

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	6
§ 2 Einrichtung eines zweckgebundenen Sondervermögens	6
§ 2a Einrichtung eines insolvenz sicheren Contractual Trust Arrangement (CTA), Treuhand und Treuhandler	6
§ 3 Finanzausstattung der Zweckgesellschaft und des Treuhänders	7
§ 4 Abstraktes Schuldversprechen, Verpfändung an den Freistaat, Treuhandbindung, Verpflichtungserklärung	8
§ 5 Nachrangabrede zur Verwertung des Sondervermögens	10
§ 6 Transparenz und Monitoringmaßnahmen	11
§ 7 Anpassungsmaßnahmen	12
§ 8 Schlussbestimmungen	13

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Angepasste Revierplanung der LE-B
Anlage 2	Zweckgesellschaft
Anlage 2a	CTA, Treuhand und Treuhänder
Anlage 3	Ansparkonzept
Anlage 3a	Verpflichtungserklärung
Anlage 4	Anlagerichtlinie
Anlage 5	Besicherungskonzept
Anlage 6	Prozessbeschreibung zu den Transparenz- und Monitoringmaßnahmen gemäß § 6 sowie den Anpassungsmaßnahmen gemäß § 7

Präambel

1. Am 30. November 2018 schlossen der Freistaat und die LE-B die „Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Nochten und Reichwalde („Vorsorgevereinbarung“).

In Umsetzung des § 2 Nr. 1 der Vorsorgevereinbarung hat die LE-B am 9. Oktober 2019 die Zweckgesellschaft „Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen mbH & Co.KG“ („Zweckgesellschaft/LEVES“) zur Errichtung des zweckgebundenen Sondervermögens gegründet. Gemäß § 4.1 i.V.m. Anlage 5 der Vorsorgevereinbarung wurden die Anteile an der LEVES mit notariell beurkundetem Sicherungsvertrag (Gesellschaftsanteils- und Geschäftsanteilsverpfändungsvertrag) vom 21. Januar 2020 an den Freistaat verpfändet, am 29. November 2019 hat die LE-B das gem. § 4.1 i. V. m. der Anlage 5 der Vorsorgevereinbarung geforderte abstrakte Schuldversprechen gegenüber dem Freistaat abgegeben. Am 20. November 2019 wurde - gegenüber den Regelungen der Vorsorgevereinbarung vorzeitig – ein Betrag in Höhe von 10 Mio. € als Teil des in der Vorsorgevereinbarung vereinbarten Sockelbetrages in die LEVES eingezahlt, so dass die LEVES zum Stichtag 31. Dezember 2019 bereits einen Wert von 10 Mio. € ausweist. LE-B hat damit bereits vorzeitig seine Verpflichtungen aus den §§ 2.1 und 4.1 der Vorsorgevereinbarung vollständig und aus § 3.1 der Vorsorgevereinbarung teilweise erfüllt.

2. Am 14. August 2020 trat das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG)“ (BGBl. 2020, Teil I Nr. 37) in Kraft. Die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes, soweit sie die Vorsorgevereinbarung betreffen, sind zugleich Geschäftsgrundlage dieser angepassten Vorsorgevereinbarung.

Am 10. Februar 2021 einigten sich die Betreiber und Unternehmen auf den in § 49 KVGB vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrag („ÖRV“), nachdem der Bundestag am 13. Januar 2021 seine Zustimmung erteilt hatte. Auf den Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages, insbesondere auf die §§ 10, 16 ÖRV, wird verwiesen; diese Bestimmungen sind, soweit sie die Vorsorgevereinbarung betreffen, zugleich Geschäftsgrundlage dieser angepassten Vorsorgevereinbarung.

Die Regelungen des KVBG und des ÖRV, v. a. die in Anlage 2 des KVBG festgelegten Stilllegungszeitpunkte für die Kraftwerke der Lausitz Energie Kraftwerke AG (nachfolgend auch „LE-K“), haben erhebliche Auswirkungen auf den Fortschritt und die Laufzeiten der Tagebaue der LE-B.

Deutschland erstattet werden, eine Auffassung, die das BMWi nach Maßgabe des Schreibens vom 10. Februar 2021 bestätigt hat.

Die infolge der Festlegungen des KVBG erhebliche Verkürzung der Laufzeiten der Tagebaue gegenüber den bisherigen Planungen der LE-B nach dem Revierkonzept vom 30. März 2017 führt dazu, dass sich die Kosten für die Wiedernutzbarmachung dieser Tagebaue nach deren vorzeitiger Stilllegung erheblich erhöhen und sich die Zeiträume für die Finanzierung der Wiedernutzbarmachungskosten wesentlich verkürzen. Zum Ausgleich für die vorzeitige Stilllegung der Kraftwerke und die Verkürzung der Laufzeiten der Tagebaue erhält die LE-K einen an die LE-B abtretbaren und inzwischen abgetretenen Entschädigungsanspruch in Höhe von 1,75 Mrd. €, der - mit Ausnahme der an die Treuhänder zu zahlenden Anteile und Erstattungen nach § 45 Abs. 3 KVBG- vollständig an die Zweckgesellschaften Brandenburg und Sachsen (LEVEB und LEVES) auszus zahlen ist.

4. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Vorsorgevereinbarung anzupassen, um aufgrund dieser wesentlich geänderten Umstände die angestrebte vollständige Absicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Nochten und Reichwalde weiterhin sicherzustellen.

Die Vertragsparteien wollen auch mit dieser angepassten Vorsorgevereinbarung weiterhin eine nachhaltige, langfristige und insolvenzfeste finanzielle Sicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen der LE-B für die Tagebaue Nochten und Reichwalde vereinbaren.

Diese angepasste Vorsorgevereinbarung beruht wie die durch diese Vereinbarung umgesetzten Vorsorgekonzepte auf der Grundlage, dass die angepasste Revierplanung der LE-B (**Anlage 1**) umgesetzt wird, wovon die Vertragsparteien ausgehen.

Die Vertragsparteien stimmen des Weiteren darin überein, dass die den Vorsorgekonzepten zugrundeliegenden Annahmen hinsichtlich der Maßnahmen und Kosten der Wiedernutzbarmachung dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt ihrer Erarbeitung entsprechen und insofern zutreffen. Ebenso verständigen sich die Vertragsparteien auch für alle weiteren Anpassungen darauf, dass die in den Vorsorgekonzepten gewählte Methodik der Kostenermittlung unter Zugrundelegung geprüfter Kalkulations- und Kostenansätze, aktueller Baupreisliteratur und Angebotspreise zu vergleichbaren Projekten erfolgt ist.



§ 1

Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die finanzielle Absicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen der LE-B für die Tagebaue Nochten und Reichwalde. Diese Vereinbarung setzt die Nebenbestimmung Nr. 32 des Zulassungsbescheides vom 27. Dezember 2017 für den Tagebau Nochten sowie die Nebenbestimmung Nr. 27 des Zulassungsbescheids vom 22. Dezember 2016 und die Entscheidung Nr. I. 5. (1) des Zulassungsbescheids vom 22. Dezember 2020 für den Tagebau Reichwalde um und gestaltet diese weiter aus.
- 1.2 Diese Vereinbarung wird unbeschadet der zeitlichen Befristung von Zulassungsbescheiden für die Gesamtvorhaben Tagebau Nochten und Tagebau Reichwalde geschlossen und ist damit grundsätzlich unbefristet.

§ 2

Einrichtung eines zweckgebundenen Sondervermögens

- 2.1 LE-B errichtet ein zweckgebundenes Sondervermögen, und zwar durch Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen auf die zu diesem Zweck gegründete LEVES (nachfolgend auch **Zweckgesellschaft**) und Zahlung an einen zu diesem Zweck gem. § 44 Abs. 2 Satz 3 KVBG, § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellten Treuhänder.
- 2.2 Einzelheiten zur Rechtsform, zur Gesellschafterstruktur und zu Fragen der Ausgestaltung und Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft sind in **Anlage 2** dargelegt.

§ 2a

Einrichtung eines insolvenz sicheren Contractual Trust Arrangement (CTA), Treuhand und Treuhänder

- 2a.1 LE-B wird ein nach Auffassung des Freistaats insolvenz sicheres Contractual Trust Arrangement (CTA) zur Sicherung der noch nicht erfüllten bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen einrichten.
- 2a.2 Im Rahmen dieses CTA wird die Treuhandfunktion gemäß § 16 Abs. 5 ÖRV erfüllt.



- 2a.3 Einzelheiten hinsichtlich der grundsätzlichen Ausgestaltung des CTA, der Treuhand und des Treuhänders sind in **Anlage 2a** dargelegt.
- 2a.4 Die für das CTA im Sinne von Nr. 2a.1 notwendigen Verträge werden zeitnah nach Abschluss dieser angepassten Vorsorgevereinbarung abgeschlossen.

§ 3

Finanzausstattung der Zweckgesellschaft und des Treuhänders

- 3.1 LE-B wird zur Errichtung des Sondervermögens nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Vermögenswerte z. B. in Form liquider Mittel oder geeigneter Sachwerte als Sockelbetrag in die Zweckgesellschaft einbringen und für die Folgejahre (Ansparzeitraum) jährlich weitere Vermögenswerte zuführen (nachfolgend **Zweckgesellschaftsvermögen**) sowie dem Treuhänder jährlich Vermögenswerte zuführen (nachfolgend **Treuhandvermögen**). Zweckgesellschaftsvermögen und Treuhandvermögen bilden das Sondervermögen. Der Einbringung und Zuführung von Vermögenswerten durch die LE-B gleichgestellt sind Zahlungen des Bundes in die Zweckgesellschaft gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 KVBG, § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV und an den Treuhänder gem. § 44 Abs. 2 Satz 3 KVBG, §§ 10 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 5 ÖRV.
- 3.2 Die Höhe des Sockelbetrags und der jährlichen Zuführungen sind in dem als **Anlage 3** beigefügten Ansparkonzept (nachfolgend **Ansparkonzept**) dargelegt. Der Sockelbetrag des Sondervermögens ist bis zum 30. Juni 2021 in die Zweckgesellschaft einzubringen. Gemäß dem Ansparkonzept werden ab dem Jahr 2025 vom Bund jährliche Zuführungen in Höhe der auf die Zweckgesellschaft entfallenden anteiligen jährlichen Entschädigungsraten gemäß § 45 Abs. 1 KVBG, § 11 Abs. 1 ÖRV geleistet, wovon jeweils ein Anteil von 10% an den Treuhänder gezahlt wird.

In den Jahren 2021 bis 2024 werden von LE-B gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV zusätzliche Einzahlungen an die Zweckgesellschaft in Höhe von jährlich maximal ■■■■■ (insgesamt ■■■■■) geleistet, wenn der Freistaat gegenüber LE-B unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages schriftlich dargelegt hat, dass diese Einzahlungen nach gewissenhafter und sachgerechter Prüfung dem Grunde und der Höhe nach aus der vorzeitigen Stilllegung der Kraftwerke der LE-K und der Tagebaue Nochten und Reichwalde der LE-B gem. KVBG und ÖRV resultieren (Mehraufwendungen infolge KVBG und ÖRV) und daher gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV aufgrund der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Anlage 2 des KVBG geltend gemacht



werden. Zur Absicherung noch nicht erfüllter Verpflichtungen der LE-B zur Leistung zusätzlicher Einzahlungen tritt LE-B ihren von LE-K abgetretenen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland gem. § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV an die Zweckgesellschaft ab.

- 3.3 Das Ansparkonzept beruht auf den nachfolgend dargelegten Grundsätzen, die auch für eventuelle zukünftige Anpassungen gemäß § 7 maßgeblich sind: Die Tabelle unter Ziffer 2 der Anlage 3 zeigt die Wertentwicklung des Sondervermögens unter der Annahme, dass das Teilfeld Mühlrose des Tagebaus Nochten zugelassen wird, bis zum voraussichtlichen Abbauende beider Tagebaue Nochten und Reichwalde im Jahre 2038. Die Wertentwicklung des Sondervermögens ergibt sich aus den in der Tabelle genannten jährlichen Zuführungen von Vermögenswerten gem. Nr. 3.1 und 3.2 sowie aus den Erträgen des Sondervermögens.
- 3.4 Die Zweckgesellschaft soll mit dem Zweckgesellschaftsvermögen nach Maßgabe und in den Grenzen der als **Anlage 4** beigefügten Anlagerichtlinie (nachfolgend **Anlagerichtlinie**) Erträge erwirtschaften, die dem Sondervermögen zufließen. LE-B wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen darauf hinwirken, dass die Zweckgesellschaft die Vorgaben der Anlagerichtlinie einhält.

§ 4

Abstraktes Schuldversprechen, Verpfändung an den Freistaat, Treuhandbindung, Verpflichtungserklärung

- 4.1 LE-B wird gegenüber dem Freistaat das auf Geld gerichtete abstrakte Schuldversprechen vom 29. November 2019/12. Dezember 2019 aufrechterhalten und an diesen Vertrag anpassen.
- 4.2 LE-B wird dafür Sorge tragen, dass die am 21. Januar 2020 erfolgte Verpfändung aufrecht erhalten bleibt. Die Kosten und Auslagen für die Einräumung der Pfandrechte trägt LE-B.
- 4.3 Sollte nach Abschluss dieser Vereinbarung in Ansehung objektiver Umstände ein zusätzliches Sicherheitsbedürfnis entstehen, werden die Vertragsparteien Gespräche darüber aufnehmen, wie dieses zusätzliche Sicherheitsbedürfnis befriedigt werden kann, etwa durch die Einräumung von Pfand- und Sicherungsrechten an wesentlichen Vermögensgegenständen des Zweckgesellschaftsvermögens. Dies gilt auch für eine rechtliche Neubewertung des Besicherungskonzeptes im Falle einer gesetzgeberischen Änderung oder

- gerichtlichen Entscheidung. Die Vertragsparteien werden sich dabei auf eine Gestaltung verständigen, welche die Bewirtschaftung des Zweckgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagerichtlinie nicht wesentlich erschwert. LE-B wird dann ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf die Zweckgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen nutzen, um darauf hinzuwirken, dass die Zweckgesellschaft dem Freistaat die entsprechend vereinbarten Sicherungsrechte einräumt. Sollte es innerhalb von acht Monaten, nachdem das SächsOBA ein zusätzliches Sicherheitsbedürfnis geltend gemacht hat, nicht zu einer Einigung über eine angemessene Befriedigung dieses zusätzlichen Sicherheitsbedürfnisses gekommen sein, ist das SächsOBA berechtigt, bergrechtliche Sicherheitsleistungen für die Tagebaue Nochten und Reichwalde zu verlangen, um die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG) zu sichern.
- 4.4 Gemäß dem Ansparkonzept wird ab 2025 ein Anteil von 10% an den jährlichen Zuführungen in Höhe der auf die Zweckgesellschaft entfallenden jährlichen Entschädigungsraten gem. § 45 Abs. 1 KVBG, § 11 Abs. 1 ÖRV an den Treuhänder gezahlt. Die an den Treuhänder gezahlten Beträge (Treuhändervermögen) dienen der Besicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Freistaates gegen die LE-B und unterliegen einer Treuhänderbindung zu Gunsten des Freistaates. Näheres hierzu bestimmt sich nach Maßgabe der **Anlagen 2a und 5**. Das Treuhändervermögen wird ausschließlich nach den dort insoweit niedergelegten Sonderbestimmungen verwaltet.
- 4.5 Spätestens mit Beendigung der Bergaufsicht für den Tagebau Nochten und den Tagebau Reichwalde verzichtet der Freistaat unbeding und unwiderruflich auf alle bestellten Pfand- und Sicherungsrechte.
- 4.6 Der Freistaat kann Pfand- und Sicherungsrechte jeweils nur dann verwerten, wenn die Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat (SächsVwVG) für eine Ersatzvornahme erfüllt sind. Hierzu bedarf es keiner endgültigen Festsetzung der Kosten der Ersatzvornahme durch Leistungsbescheid. Vielmehr ist die Festsetzung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme als Vorauszahlung durch Leistungsbescheid (vgl. § 24 Abs. 2 und 3 SächsVwVG) ausreichend. Eine Verwertung der Pfand- und Sicherungsrechte darf nur insoweit erfolgen, als die Verwertung zur Finanzierung der Ersatzvornahme beziehungsweise zur Deckung der voraussichtlichen Kosten im Wege der Vorauszahlung erforderlich ist.

- 4.7 Einzelheiten des abstrakten Schuldversprechens und der Verpfändung sowie deren Insolvenzfestigkeit sind in **Anlage 5** dargelegt.
- 4.8 Die Anteilseigner werden gegenüber dem Freistaat Sachsen eine Verpflichtungserklärung in Bezug auf die finanzielle Absicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Nochten und Reichwalde abgeben. LE-B wird dafür Sorge tragen, dass ihre Anteilseigner bis zum Ablauf von vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung dem SächsOBA eine unterzeichnete Fassung der in **Anlage 3a** beigefügten Verpflichtungserklärung vorlegen. Die Vorsorgevereinbarung steht insoweit unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgerecht beigebrachten Erklärung.

§ 5

Nachrangabrede zur Verwertung des Sondervermögens

Die Erfüllung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen hat LE-B zunächst vorrangig aus eigenem Vermögen zu finanzieren. Auf das Sondervermögen der Zweckgesellschaft kann LE-B nur mit Zustimmung des SächsOBA zugreifen.

- i. Nach Einstellung der Tagebaue im Freistaat ist die Zustimmung des SächsOBA zur Rückerstattung an die LE-B aus dem Sondervermögen bis zum 31. August eines Jahres in Höhe des Betrages zu erteilen, wenn LE-B bis zum 30. April eines Jahres nachgewiesen hat, dass sie in Höhe dieses Betrages in vorhergehenden Jahren Ausgaben für die Erfüllung von Wiedernutzbarmachungs- und etwaigen Nachsorgepflichten geleistet hat. Die Rückerstattung darf gem. § 16 Abs. 3 Buchstabe h) i. ÖRV maximal in der Höhe erfolgen, die sich aus der Differenz des nachgewiesenen Wertes des Sondervermögens des Vorjahres zum Realwert der Verpflichtung des Jahres ergibt. Der Realwert der Verpflichtung stellt die Summe der abzusichernden nominalen Wiedernutzbarmachungsausgaben zur Preisbasis des jeweiligen Geschäftsjahres dar, die nominalen Wiedernutzbarmachungsausgaben sind die Ausgaben nach der aktuellen Kostenkalkulation einschließlich der erwarteten Preissteigerungen zum jeweiligen Zeitpunkt.
- ii. Darüber hinaus ist die Zustimmung des SächsOBA zu erteilen, wenn LE-B bis zum 30. April eines Jahres nachgewiesen hat, dass die Erfüllung der noch verbleibenden Wiedernutzbarmachungs- und etwaigen Nachsorgepflichten aus dem Sondervermögen für

beide Tagebaue sichergestellt bleibt, d.h. etwaige Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen unter Berücksichtigung der Preis- und Ertragsentwicklung des Sondervermögens mehr als 10% geringer als der Wert des Sondervermögens sind. Die Entnahme darf maximal in der Höhe erfolgen, die sich aus der Differenz des nachgewiesenen Wertes des Sondervermögens des Vorjahres zum Realwert der Verpflichtung des Jahres zuzüglich eines Aufschlages von 10% ergibt. § 16 Abs. 3 Buchstabe h) ii. ÖRV ist dabei zu beachten. Bei Erreichen der Wertgrenzen von Anlage 5 Nr. 10 Satz 2 erfolgt die Zustimmung zur Entnahme aus dem Sondervermögens erst bei vollständigem Entfallen des Sicherungszwecks.

Klarstellend wird vereinbart, dass die Zugriffsmöglichkeiten des SächsOBA auf die ihm bestellten Sicherheiten durch diese Nachrangabrede nicht berührt werden. Insoweit sind die Sicherungsverträge ausschließlich maßgeblich.

§ 6

Transparenz und Monitoringmaßnahmen

- 6.1. LE-B hat im Abstand von jeweils zwei Jahren, beginnend nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021, eine durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses der LE-B beauftragten Wirtschaftsprüfer bestätigte Überprüfung der Vorsorgekonzepte einzureichen.
- 6.2. Im Rahmen der Überprüfung gemäß § 6.1 sind die in den Vorsorgekonzepten enthaltenen prognostischen Annahmen zum zeitlichen Anfall, zum Umfang und zu den Kosten der zukünftigen bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen sowie zu dem sich daraus ergebenden Realwert der Verpflichtung (analog Ansparkonzept) zu überprüfen und ggf. anzupassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist bis zum 30. Juni des Folgejahres, erstmals zum 30. Juni 2022, dem SächsOBA vorzulegen. Das SächsOBA kann die Frist auf Antrag der LE-B verlängern. Wird das Ergebnis der Überprüfung nicht fristgemäß vorgelegt, kann das SächsOBA von der LE-B eine angemessene zusätzliche Besicherung verlangen.
- 6.3. Weiterhin wird LE-B dem SächsOBA jährlich bis zum 30. Juni den Wert des Sondervermögens zum 31. Dezember des Vorjahres nachweisen, erstmalig zum 30. Juni 2026 den Wert des Sondervermögens zum 31. Dezember 2025. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (z. B. gemäß IFRS 13 oder IdW S1). Über die in Satz 1 geregelten Nachweise hinaus kann das SächsOBA jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand des

Sondervermögens verlangen. Ferner hat LE-B dem SächsOBA die gemäß § 3.2 zu leistende Einbringung des Sockelbetrags des Sondervermögens bis zum 15. Juli 2021 nachzuweisen.

- 6.4 Eine Prozessbeschreibung zu den vorstehenden Transparenz- und Monitoringmaßnahmen sowie den Anpassungsmaßnahmen gemäß § 7 ist in der **Anlage 6** beigefügt.
- 6.5 LE-B und die Zweckgesellschaft werden darüber hinaus mindestens 6 Monate vor jeder Auszahlung von Entschädigungsraten gemäß § 45 KVBG und § 11 Absatz 1 lit. b) ÖRV - also erstmalig bis zum 31. Mai 2025 – dem SächsOBA durch Wirtschaftsprüferstat nachweisen, dass alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und aus den Buchstaben a) bis j) des § 16 Abs. 3 ÖRV erfüllt wurden, dass die Vorgaben der Anlagerichtlinie (**Anlage 4**) eingehalten wurden und welche Aufwendungen zur Wiedernutzbarmachung bereits getätigt wurden (§ 16 Abs. 3 Buchstabe h) iii. ÖRV).

§ 7

Anpassungsmaßnahmen

- 7.1 Ergeben sich aus der Überprüfung gemäß § 6.1 ein höherer Realwert der Verpflichtung und / oder ein geringerer Wert des Sondervermögens gemäß § 6.3 als der im Ansparkonzept (**Anlage 3**) dargestellte Wert des Sondervermögens zum Jahresende, sind etwaige Fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Vorlage des Überprüfungsergebnisses von LE-B auszugleichen und dem Zweckgesellschaftsvermögen zuzuführen. Die Zuführung ist dem SächsOBA bis zum 31. Dezember desselben Jahres schriftlich nachzuweisen. Wenn der Wert der Wiedernutzbarmachungsverpflichtung sich verändert, ist zugleich das Ansparkonzept (**Anlage 3**) anzupassen.
- 7.2. Ergibt sich aus der Überprüfung nach § 6 für das Jahr 2026 für die Vergangenheit im Durchschnitt ein geringerer Ertrag als im Vorsorgekonzept vorgesehen, ist das Ansparkonzept auf den durchschnittlichen Ertrag des Sondervermögens für den Zeitraum zwischen erstmaligem Aufbau 2021 und dem Zeitpunkt der letzten Überprüfung umzustellen. Satz 1 gilt für die Folgejahre entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des durchschnittlichen Ertrags des Sondervermögens kein längerer Zeitraum als die jeweils letzten zehn Jahre zu berücksichtigen ist.



§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1 Zusätzlich zu dieser Vereinbarung gelten die in § 16 ÖRV vereinbarten Regelungen. Sollten sich Unklarheiten oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieser Vereinbarungen und den Regelungen in § 16 ÖRV ergeben, werden sich die Vertragsparteien über eine klare und widerspruchsfreie Auslegung und Umsetzung verständigen. Dies gilt insbesondere für Unklarheiten und Widersprüche, die zu Garantieverletzungen gem. § 16 Abs. 4 ÖRV führen können und die die Auszahlung der Entschädigung an die Zweckgesellschaft oder die Erstattung zusätzlicher Einzahlungen durch die LE-B gem. § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV gefährden können. Sofern von beiden Vertragsparteien übereinstimmend gewünscht, wird das BMWi hinzugezogen. Sofern sachlich gerechtfertigt oder erforderlich, werden sich die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung verständigen.
- 8.2 Die Vertragsparteien werden diese Vereinbarung anpassen, wenn zumindest eine Vertragspartei dies für erforderlich halten sollte, insbesondere weil
- die beihilferechtliche Genehmigung des KVBG einschließlich des ÖRV gem. § 49 KVBG durch die Europäische Kommission gem. Art. 10 des Kohleausstiegsgesetzes nicht oder nicht vollständig erteilt worden ist und das KVBG einschließlich des ÖRV daher nicht oder nur nach Maßgabe und für die Dauer der jeweiligen Genehmigung angewendet werden dürfen,
 - das KVBG oder der ÖRV aufgehoben oder wesentlich geändert worden ist, wobei eine wesentliche Änderung insbesondere dann vorliegt, wenn die Entschädigung gem. § 44 Abs. 1 KVBG, § 10 Abs. 1 ÖRV reduziert wird oder wenn die Stilllegungszeitpunkte der Anlage 2 des KVBG verändert werden,
- um die angestrebte vollständige Absicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Nochten und Reichwalde weiterhin sicherzustellen.
- 8.3 Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.

- 8.4 Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Ziele soweit wie möglich zu erreichen. Im Falle einer Lücke oder einer Änderung der Grundannahmen zu dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die vereinbart bzw. ergriffen worden wären, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die Vertragsparteien werden dabei berücksichtigen, dass die Regelungen dieser Vereinbarung in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Grundbedingungen dieser Vereinbarung stehen. Sollten diese Vereinbarung und die in § 1.1 genannten Nebenbestimmungen ein voneinander abweichendes Verständnis erlauben, so geht im Zweifel diese Vereinbarung als spätere und detailliertere Regelung vor.
- 8.6 Die Anlagen 3 und 4 dieses Vertrages enthalten nach Auffassung der LE-B Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der LE-B. Der Freistaat bzw. das SächsOBA dürfen diese Anlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der LE-B veröffentlichen oder Dritten anderweitig zugänglich machen, es sei denn, der Freistaat bzw. das SächsOBA ist hierzu rechtlich verpflichtet.
- 8.7 Diese Vereinbarung gilt im Hinblick auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung als Vereinbarung vom 30. Juni 2021. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Freiberg, den 30.06.2021

B. G.

Für den Freistaat Sachsen

Cottbus, den 30.6.2021

J. Lindz

Für die Lausitz Energie Bergbau AG

ml.

Anlage 1

Angepasste Revierplanung der LE-B

Grundlagen der angepassten Revierplanung

Aufgrund des am 14. August 2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) hat die LEAG ihre aus dem Jahr 2017 stammende Langfristplanung (Revierkonzept 2017 der LE-B vom 30. März 2017) angepasst. Die Regelungen des KVBG, vor allem die in der Anlage 2 des KVBG festgelegten Stilllegungszeitpunkte für die Kraftwerke der LE-K, haben erhebliche Auswirkungen auf den Abbaufortschritt und die Laufzeit der Tagebaue der LE-B.

Der angepassten Revierplanung hat der Aufsichtsrat der LE-B zugestimmt.

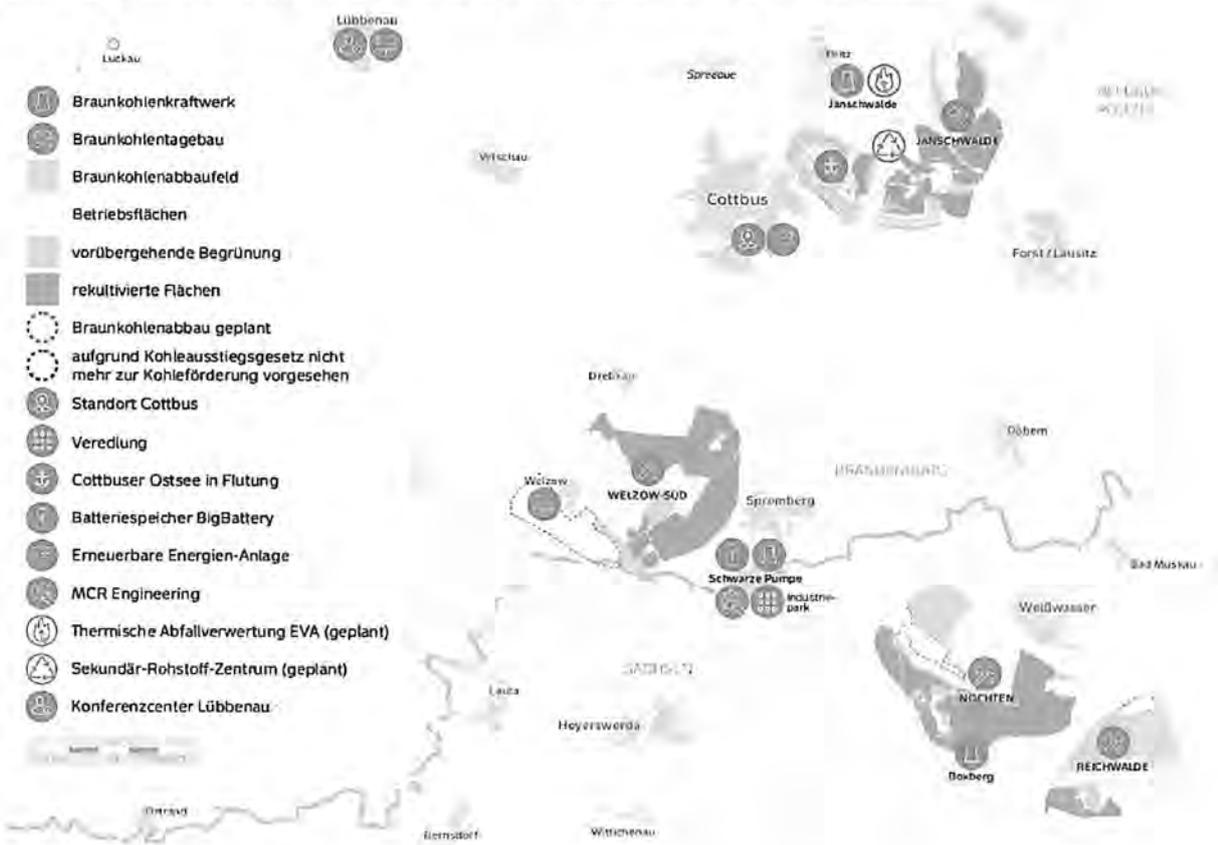


Bild 1: Übersicht angepasste Revierplanung der LE-B

Die angepasste Revierplanung (Bild 1) berücksichtigt bei der Planung der Tagebaue der LE-B den im KVBG festgelegten Stilllegungspfad. Dabei wird die von der Bundesrepublik Deutschland geteilte Annahme zu Grunde gelegt, dass die Inanspruchnahme und Weiterführung aller vier Tagebaue der LE-B weiterhin energiewirtschaftlich notwendig ist. Die angepasste Revier-

planung bildet die Grundlage für die Umsetzung der aktualisierten Vorsorgekonzepte Wiedernutzbarmachung für die Tagebaue Nochten und Reichwalde mit Stand Juli 2020 sowie für die diese Vorsorgekonzepte umsetzende Anpassung der Vereinbarung mit dem Freistaat Sachsen.

Die angepasste Revierplanung im Detail:

Die angepasste Revierplanung sieht die Gewinnung von ca. 0,7 Mrd. t Braunkohle bis zum Jahr 2038 vor.

Tagebau Jänschwalde

Der Tagebau Jänschwalde wird in den genehmigten Abbaugrenzen weitergeführt und voraussichtlich im Jahr 2023 seine Endstellung erreichen. Es ist vorgesehen, das Kraftwerk Jänschwalde dann noch bis zu seiner endgültigen Stilllegung im Jahr 2028 mit Kohle aus dem Süden des Reviers zu betreiben.

Tagebau Nochten

Das Abbaugebiet 1 des Tagebaus Nochten wird in seinen genehmigten Grenzen weitergeführt. Zur Sicherung der Versorgung der Kraftwerke Boxberg und Schwarze Pumpe bis 2038 soll weiterhin bis 2038 die Braunkohle des Teilfelds Mühlrose gewonnen werden.

Tagebau Welzow-Süd

Der Tagebau Welzow – Süd wird in seinen genehmigten Abbaugrenzen des räumlichen Teilabschnitts (TA) I bis ca. 2030 weitergeführt. Der Abbau im TA II ist für die Versorgung der Lausitzer Kraftwerke bis 2038 nicht mehr erforderlich, die Planungen dazu werden eingestellt.

Tagebau Reichwalde

Der Tagebau Reichwalde wird entsprechend der genehmigten Planungen bis 2038 weitergeführt. Die nordöstliche Feldesgrenze wird aufgrund der gegenüber den bisherigen Planungen früheren Stilllegung des Tagebaus nicht mehr erreicht.

Anlage 2 Zweckgesellschaft

1. Die Zweckgesellschaft (§ 2 der Vereinbarung) ist als Lausitz Energievorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen mbH & Co. KG („Zweckgesellschaft/LEVES“) errichtet. Sollte LE-B die Rechtsform der Zweckgesellschaft ändern wollen, werden die Vertragsparteien diese Anlage und – falls erforderlich – die Vereinbarung rechtzeitig entsprechend anpassen.

2. Alleinige Komplementärin der Zweckgesellschaft ist eine in der Rechtsform einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtete Gesellschaft (nachfolgend die **Komplementär-GmbH**). Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH wird LE-B. Darüber hinaus ist LE-B alleinige Kommanditistin der Zweckgesellschaft (nachfolgend die **Kommanditistin**). Am Kapital der Zweckgesellschaft ist die Kommanditistin mit 100 % beteiligt. Die Komplementär-GmbH ist nicht am Kapital der Zweckgesellschaft beteiligt. Im Gesellschaftsvertrag der Zweckgesellschaft ist vorgegeben, dass im Falle ihrer jeweiligen Insolvenz die LE-B nicht als Kommanditistin und die Komplementär-GmbH nicht als Komplementärin der Zweckgesellschaft ausscheiden. Neue Gesellschafter der Zweckgesellschaft werden nur zugelassen, wenn sie einer Verpfändung ihres Gesellschaftsanteils an der Zweckgesellschaft an den Freistaat zugestimmt haben. Im Gesellschaftsvertrag der Zweckgesellschaft ist vorzusehen, dass eine Verpfändung von Gesellschaftsanteilen jeweils ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig ist.

3. Die LE-B wird während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung, längstens aber bis zum Abschluss der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung der Tagebaue Nochten und Reichwalde, im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen sicherstellen, dass
 - (a) sich die Geschäftstätigkeit (i) der Zweckgesellschaft auf das Halten und Verwalten des Sondervermögens gemäß der Anlagerichtlinie und (ii) der Komplementär-GmbH auf die Übernahme der Stellung als persönliche haftende Gesellschafterin der Zweckgesellschaft beschränkt (nachfolgend zusammen die **Zweckbindung**);

 - (b) die Zweckgesellschaft und die Komplementär-GmbH keine rechtsgeschäftlichen Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Haftungsverhältnisse begründen oder übernehmen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckbindung

stehen oder in sonstiger Weise gesellschaftsrechtlich oder für die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erforderlich sind, es sei denn, diese sind in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen;

- (c) die Zweckgesellschaft und die Komplementär-GmbH alle ihnen jeweils obliegenden Verpflichtungen vollständig und rechtzeitig bei Fälligkeit erfüllen;
- (d) die Komplementär-GmbH mit Eigenkapital oder mit (insolvenzrechtlich) subordinierten Gesellschafterdarlehen ausgestattet ist und ausgestattet bleibt, damit sie jederzeit in der Lage ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.



Anlage 2a

CTA, Treuhand und Treuhänder

Nach §§ 44 Abs. 2 Satz 3 KVBG, 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV wird auf Anforderung der Länder ein Teil der Entschädigung der Lausitz Energie Kraftwerke AG direkt an im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellte Treuhänder beziehungsweise auf Treuhandkonten gezahlt. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, ob Teile der Entschädigung der Lausitz Energie Kraftwerke AG an Treuhänder beziehungsweise auf Treuhandkonten gezahlt werden, bei den Ländern. Die Länder sind also zunächst frei, grundsätzlich zu entscheiden, ob sie anteilige Zahlungen an bestellte Treuhänder oder auf Treuhandkonten fordern oder nicht.

Machen die Länder von der Treuhand gemäß § 16 Abs. 5 ÖRV Gebrauch, sind die Lausitz Energie Kraftwerke AG, die LE-B und die Zweckgesellschaft verpflichtet, gemeinsam mit dem SächsOBA sicherzustellen, dass die betreffenden Treuhandvereinbarungen den in § 16 Abs. 5 ÖRV geregelten Mindestanforderungen genügen. Danach sind unter anderem 10 % der vom Bund jeweils an die betreffenden Zweckgesellschaften zu zahlenden jährlichen Entschädigungsraten an die bestellten Treuhänder zu zahlen.

Gemäß §§ 3.2, 4.4 und dem Ansparkonzept der Vorsorgevereinbarung wird ab 2025 ein Anteil von 10% an den jährlichen Zuführungen in Höhe der auf die Zweckgesellschaft entfallenden jährlichen Entschädigungsraten gemäß § 45 Abs. 1 KVBG, § 11 Abs. 1 ÖRV an den Treuhänder gezahlt.

Die an den Treuhänder gezahlten Beträge (Treuhandvermögen) dienen der Besicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Freistaates gegen die LE-B und unterliegen einer Treuhandbindung zu Gunsten des Freistaates. Näheres zu dem konkreten Sicherungszweck bestimmt sich nach Maßgabe der **Anlage 5 Nr. 8**.

1. Treugeber

Treugeber ist die LE-B, die gegenüber dem Freistaat als dem Berechtigten Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaige Nachsorgeverpflichtungen innehat und die hieraus resultierenden Kosten tragen muss.



2. Treuhänder

Treuhänder ist der Rechtsträger, in dessen Hand das Treuhandvermögen gebildet wird. Der Treuhänder soll in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins im Sinne von §§ 21 ff. BGB gegründet werden, es sei denn, die Vertragsparteien einigen sich auf eine andere Rechtsform.

Die Satzung sollte insbesondere folgende Regelungsinhalte haben, wobei bei der Auswahl der Vereinsmitglieder und Ausgestaltung der Satzung auf die Sicherung der rechtlichen Unabhängigkeit des Treuhänders von der LE-B zu achten ist:

- Definition des Vereinszwecks im Rahmen der Satzung dahingehend, dass er das Vermögen verwaltet und für die Erfüllung von genau beschriebenen Leistungsrechten verwendet;
- Klarstellung, dass kein eigener Erwerbszweck verfolgt wird und dass weder Bank- noch Finanzdienstleistungen erbracht werden;
- Die uneingeschränkte Fortführung des Treuhänders in der Insolvenz der LE-B ist eine durch entsprechende Ausgestaltung der Vereinssatzung sicherzustellen.

3. Doppeltreuhand

Die Einrichtung des CTA erfolgt gemäß den Vorgaben in § 16 Abs. 5 ÖRV als Doppeltreuhand, d.h. es wird neben einer Verwaltungstreuhand eine Sicherheitstreuhand zugunsten des Freistaats durch Abschluss eines zweiseitigen Treuhandvertrages zwischen der LE-B und dem Treuhänder als Vertrag zu Gunsten des Freistaats als Drittem begründet.

3.1. Verwaltungstreuhand

Durch die Verwaltungstreuhand wird der Treuhänder zur Verwaltung der übertragenen Vermögensgegenstände verpflichtet.

Die Verwaltung der dem Treuhänder übertragenen Vermögensgegenstände erfolgt nach Maßgabe von Anlage 4 Nr. 4 zur Vorsorgevereinbarung unabhängig von den übrigen Bestimmungen der Anlagerichtlinie ausschließlich nach den dort insoweit niedergelegten Sonderbestimmungen.



3.2 Sicherungstreuhand

Dem Freistaat steht für den Eintritt des Sicherungsfalls gemäß Anlage 5 Nr. 1 der Vorsorgevereinbarung ein eigener schuldrechtlicher Anspruch gegen den Treuhänder auf Befriedigung seiner Ansprüche auf Wiedernutzbarmachung und etwaige Nachsorge aus dem Verwertungserlös des Treugutes zu.

Der Anspruch ist in Entstehung, Inhalt, Fortbestand und Durchsetzbarkeit von den gesicherten Ansprüchen des Freistaats gegen die LE-B gemäß Anlage 5 Nr. 1 der Vorsorgevereinbarung abhängig, was entsprechend Eingang in die Treuhandvereinbarung findet.

Der Treuhandvertrag wird vorsehen, dass sich der Treuhänder verpflichtet, außerhalb und in der Insolvenz fiduziarisch die Interessen des Freistaats zu wahren und wahrzunehmen.

Die vereinbarte Sicherungstreuhand dient ausschließlich dem Freistaat. Es handelt sich somit um eine fremdnützige Treuhand als Vertrag zu Gunsten des Freistaats als Dritter im Sinne von § 328 BGB. Im Rahmen der Ausgestaltung des Treuhandvertrags ist die Verwertung durch einen Insolvenzverwalter der LE-B ausdrücklich auszuschließen.



Anlage 5 Besicherungskonzept

Aufgrund der in Anlage 2 dargelegten Ausgestaltung der Zweckgesellschaft, wonach die Zweckgesellschaft und die Komplementär-GmbH mit Ausnahme von den in dieser Vorsorgevereinbarung ausdrücklich vorgesehenen Fällen keine rechtsgeschäftlichen Zahlungsverpflichtungen übernehmen oder sonstige Haftungsverhältnisse begründen dürfen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckbindung stehen oder in sonstiger Weise gesellschaftsrechtlich oder für die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs erforderlich sind, werden die Insolvenzrisiken für die Zweckgesellschaft – und damit für die Werthaltigkeit des Sondervermögens – minimiert.

Der Insolvenzfestigkeit der Sicherheiten am Sondervermögen dient im Übrigen das folgende Besicherungskonzept:

1. Die gesicherten Ansprüche und Art und Umfang der Sicherheit

Zur Sicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Freistaats gegen die LE-B nach Maßgabe dieser Vorsorgevereinbarung

- (i) auf bergrechtliche Wiedernutzbarmachung sowie etwaige Nachsorge in Bezug auf die Tagebaue Nochten und Reichwalde;
- (ii) auf Aufwendungserstattung und Gebühren im Zusammenhang mit einer rechtmäßigen Ersatzvornahme in Bezug auf die Vollstreckung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen der LE-B in Bezug auf die Tagebaue Nochten und Reichwalde; und
- (iii) auf Zahlung eines Geldbetrags aus dem von der LE-B gegenüber dem Freistaat abzugebenden abstrakten Schuldversprechen, dessen Abgabe und Ausgestaltung in nachfolgender Ziffer 2 beschrieben ist,

hat LE-B zugunsten des Freistaats, vertreten durch das SächsOBA (**Sicherungsnehmer**), rechtsgeschäftliche Pfandrechte gemäß §§ 1273 ff. i.V.m. §§ 1204 ff. BGB am Kommanditanteil der LE-B an der Zweckgesellschaft sowie an dem Geschäftsanteil der LE-B an der Komplementär-GmbH bestellt.



2. Abstraktes Schuldversprechen

LE-B hat gegenüber dem Freistaat ein abstraktes Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgegeben. Dieses Schuldversprechen wird aufrechterhalten und an diesen Vertrag angepasst:

- (i) Das abstrakte Schuldversprechen ist auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe des zum Zeitpunkt der berechtigten Inanspruchnahme durch den Freistaat maßgeblichen Betrags gerichtet, wobei die Höhe des maßgeblichen Betrags durch einen Verweis auf das Ansparkonzept in seiner jeweils gültigen Fassung konkretisiert wird.
- (ii) Die Verpflichtung aus dem abstrakten Schuldversprechen ist auflösend bedingt durch die vollständige Erfüllung des Anspruchs des Freistaats gegen die LE-B nach Maßgabe dieser Vorsorgevereinbarung auf bergrechtliche Wiedernutzbarmachung sowie etwaige Nachsorge in Bezug auf die Tagebaue Nochten und Reichwalde.
- (iii) Im Rahmen einer separaten Sicherungsvereinbarung ist zu regeln, dass LE-B aus dem abstrakten Schuldversprechen erst und nur soweit in Anspruch genommen werden kann, wie hinsichtlich der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen die unter § 4.5 dieser Vorsorgevereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Bürgschaft und abstraktes Schuldversprechen gem. § 16 Abs. 2 und 3 ÖRV

Die in § 16 Abs. 2 ÖRV geregelte Bürgschaft und das in § 16 Abs. 3 ÖRV geregelte Schuldversprechen bleiben unberührt.

4. Sicherungsgegenstände

Die Bestellung der Pfandrechte erfolgte jeweils einschließlich der aus den Anteilen abgeleiteten Nebenrechte (Ansprüche auf Gewinnausschüttung, Liquidationserlöse, Einziehungsentgelte, Abfindungen bei Ausschluss oder Kündigung und sonstige geldwerte Vorteile). Soweit rechtlich möglich erfassen die Pfandrechte alle gegenwärtigen und zukünftigen Sicherungsgegenstände der jeweiligen Gattung der zugeführten Vermögensgegenstände vom ursprünglichen Sicherungsvertrag, um bei weiteren Zuführungen den erneuten Abschluss eines Sicherungsvertrags entbehrlich zu machen. LE-B wird die so beschriebenen Pfandrechte nicht beeinträchtigen. Neue Gesellschafter der Zweckgesellschaft werden nur zugelassen, wenn sie einer Verpfändung ihres

Gesellschaftsanteils an der Zweckgesellschaft an den Freistaat zugestimmt haben. Im Gesellschaftsvertrag der Zweckgesellschaft ist vorgesehen, dass eine Verpfändung von Gesellschaftsanteilen jeweils ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig ist.

5. Die Sicherungsgeber

Sicherungsgeber ist die LE-B als Inhaber der Pfandgegenstände, also des Kommanditanteiles an der Zweckgesellschaft und des Geschäftsanteils an der Komplementär-GmbH (**Sicherungsgeber**).

6. Form der Bestellung

Die Bestellung der Pfandrechte erfolgte im Rahmen des Gesellschaftsanteilsverpfändungsvertrags betreffend den Kommanditanteil der LE-B an der Zweckgesellschaft sowie eines Geschäftsanteilsverpfändungsvertrags betreffend den Geschäftsanteil der LE-B an der Komplementär-GmbH, die jeweils als Bestandteil einer notariellen Rahmenurkunde – dem Sicherungsvertrag – notariell beurkundet worden sind. LE-B unterwirft sich insofern der sofortigen Zwangsvollstreckung.

7. Verwertungsvoraussetzungen

Eine Verwertung der bestellten Pfandrechte setzt folgendes voraus:

- (i) Die gesetzlichen Vollstreckungsvoraussetzungen (z.B. Pfandreife gemäß § 1228 Abs. 2 S. 1 BGB);
- (ii) Nichterfüllung der gesicherten Verpflichtungen der LE-B trotz Fälligkeit und Nichtabhilfe innerhalb einer angemessenen, vom SächsOBA gesetzten Frist, wobei die Fristsetzung im Falle einer Insolvenz des jeweiligen Sicherungsgebers entbehrlich ist; und
- (iii) die weiteren Voraussetzungen gemäß § 4.5 dieser Vorsorgevereinbarung.

8. Treuhänder

Für den Fall, dass LE-B die gem. Ziffer 1. genannten Ansprüche gemäß dieser Vorsorgevereinbarung nicht befriedigt, hat der Freistaat einen eigenständigen Anspruch gegen den Treuhänder nach näherer Maßgabe der Anlage 2a.

Der Freistaat ist in seiner Entscheidung, ob, inwieweit und in welcher Reihenfolge er zwecks Befriedigung seiner Ansprüche von diesem eigenständigen Anspruch gegen den Treuhänder Gebrauch macht oder vorrangig auf die übrigen Sicherheiten zugreift, frei.

9. Beschränkungen der Sicherungsgeber

Die Sicherungsgeber haben im Rahmen des Sicherungsvertrags die Verpflichtungen übernommen, über die jeweiligen Sicherungsgegenstände nicht zu verfügen und diese insbesondere nicht zu übertragen oder zu belasten. Die etwaige Zulässigkeit bestimmter Belastungen ist im Sicherungsvertrag geregelt.

10. Freigabeverpflichtung des Sicherungsnehmers

Der Sicherungsnehmer gibt die Sicherheiten in folgenden Fällen frei:

- (i) Bei nachträglicher Übersicherung gemäß allgemein anerkannter Grundsätze; und
- (ii) soweit eine Freigabe in der Vorsorgevereinbarung vorgesehen oder zur Umsetzung des in der Vorsorgevereinbarung vorgesehenen Konzepts der Verwaltung des Vermögens der Zweckgesellschaft erforderlich ist.

Eine Freigabe des Treuhandvermögens an LE-B erfolgt nachrangig nach den Regelungen gemäß § 5 der Vorsorgevereinbarung, wobei bis zur vollständigen Erledigung des Sicherungszwecks gemäß Nummer 1 ein Betrag von 5 Mio. € zzgl. Inflationsausgleich gemäß Preisindex für Ingenieurbau des Statistischen Bundesamtes als Treuhandvermögen erhalten bleiben muss.



Anlage 6

Prozessbeschreibung zu den Transparenz- und Monitoringmaßnahmen gemäß § 6 sowie den Anpassungsmaßnahmen gemäß § 7 sowie zur Umsetzung der Re- gelungen des § 16 ÖRV, soweit hier erforderlich

15.07.2021	Nachweis durch LE-B über die bis zum 30.06.2021 zu leistende Einbringung des Sockelbetrags (§ 6 Abs. 3 S. 4)	
30.06.2022	Vorlage Überprüfung Vorsorgekonzepte durch LE-B, Stand: 31.12.2021 (§ 6 Abs. 1 und 2)	auf Antrag LE-B kann SächsOBA Vorlagefrist verlängern (§ 6 Abs. 2 S. 3)
		bei Fristversäumung kann SächsOBA von LE-B zusätzliche Besicherung verlangen (§ 6 Abs. 2 Satz 4)
31.12.2022	Ggf. Nachweis über Sonderzuführung durch LE-B (§ 7 Abs. 1 S. 2)	
31.12.2023	Ggf. Nachweis über Sonderzuführung durch LE-B (§ 7 Abs. 1 S. 2)	
30.06.2024	Vorlage Überprüfung Vorsorgekonzepte durch LE-B, Stand: 31.12.2023 (§ 6 Abs. 1 und 2)	auf Antrag LE-B kann SächsOBA Vorlagefrist verlängern (§ 6 Abs. 2 S. 3)
		bei Fristversäumung kann SächsOBA von LE-B zusätzliche Besicherung verlangen (§ 6 Abs. 2 S. 4)
31.12.2024	Ggf. Nachweis über Sonderzuführung durch LE-B (§ 7 Abs. 1 S. 2)	
30.06.2025	Nachweis über die bereits getätigten Aufwendungen zur Wiedernutzbarmachung gem. § 16 Abs. 3 lit h) iii) ÖRV	



	<p>Nachweis über die Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Vorsorgevereinbarung und aus den Buchstaben a) bis j) des ÖRV sowie über die Einhaltung der Anlagerichtlinie durch WP-Testat gem. § 16 Abs. 3 lit k) ÖRV</p> <p>Überprüfung der Allokation der Entschädigungszahlungen gem. § 16 Abs. 3 lit h) ii) ÖRV</p>	
31.12.2025	Ggf. Nachweis über Sonderzuführung durch LE-B (§ 7 Abs. 1 S. 2)	
30.06.2026	Vorlage Überprüfung Vorsorgekonzepte durch LE-B, Stand: 31.12.2025 (§ 6 Abs. 1 und 2)	auf Antrag LE-B kann SächsOBA Vorlagefrist verlängern (§ 6 Abs. 2 S. 3)
		bei Fristversäumung kann SächsOBA von LE-B zusätzliche Besicherung verlangen (§ 6 Abs. 2 S. 4)
30.06.2026	Nachweis Wert des Sondervermögens durch LE-B, Stand: 31.12.2025 (§ 6 Abs. 3)	
31.12.2026	Ggf. Nachweis über Sonderzuführung durch LE-B (§ 7 Abs. 1 S. 2)	
30.06.2027	Nachweis über die bereits getätigten Aufwendungen zur Wiedernutzbarmachung gem. § 16 Abs. 3 lit h) iii) ÖRV	
	<p>Nachweis über die Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Vorsorgevereinbarung und aus den Buchstaben a) bis j) des ÖRV sowie über die Einhaltung der Anlagerichtlinie durch WP-Testat gem. § 16 Abs. 3 lit k) ÖRV</p> <p>Überprüfung der Allokation der Entschädigungszahlungen gem. § 16 Abs. 3 lit h) ii) ÖRV</p>	
30.06.2027	Nachweis Wert des Sondervermögens durch LE-B, Stand: 31.12.2026 (§ 6 Abs. 3)	
31.12.2027	Ggf. Nachweis über Sonderzuführung durch LE-B (§ 7 Abs. 1 S. 2)	
ab 2028		
Jährlich zum 30.06	<p>Nachweis über die bereits getätigten Aufwendungen zur Wiedernutzbarmachung gem. § 16 Abs. 3 lit. h) iii) ÖRV</p> <p>Nachweis über die Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Vorsorgevereinbarung und aus den Buchstaben a) bis j) des ÖRV sowie über die Einhaltung der Anlagerichtlinie durch WP-Testat gem. § 16 Abs. 3 lit k) ÖRV</p> <p>Überprüfung der Allokation der Entschädigungszahlungen gem. § 16 Abs. 3 lit h) ii) ÖRV</p>	
Jährlich zum 30.06	Nachweis Wert des Sondervermögens mit Stand Vorjahr durch LE-B (§ 6 Abs. 3)	
Jährlich zum 31.12.	Ggf. Nachweis über Sonderzuführung durch LE-B (§ 7 Abs. 1 S. 2)	

zum 30.06. 2028, da- nach zwei- jähr- lich	Vorlage Überprüfung Vorsor- gekonzepte mit Stand 31.12.Vorjahr durch LE-B (§ 6 Abs. 1 und 2)	bei Fristversäumung kann SächsOBA von LE-B zusätzliche Besi- cherung verlangen (§ 6 Abs. 2 S. 4)	
		auf Antrag LE-B kann SächsOBA Vorlagefrist verlängern (§ 6 Abs. 2 S. 3)	
		Falls für die Vergan- genheit im Durch- schnitt ein geringerer Ertrag als vorgesehen	Umstellung des Ansparkonzepts auf den durchschnittlichen Ertrag (§ 7 Abs. 2)